

Der Minister
für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien
zugleich für
den Minister
für Bauen und Verkehr
Andreas Krautscheid

– GV. NRW. 2009 S. 748

1110

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Wahlkreiseinteilung für die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen
(Wahlkreisgesetz)**

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**

§ 1

Die Tabelle zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Zu Nummer 3 wird der Name „Kreis Aachen I“ ersetzt durch den Namen „Aachen III“ und in der Beschreibung werden die Wörter „Vom Kreis Aachen“ ersetzt durch die Wörter „Von der Städteregion Aachen“.
2. Zu Nummer 4 wird der Name „Kreis Aachen II“ ersetzt durch den Namen „Aachen IV“ und in der Beschreibung werden die Wörter „Vom Kreis Aachen“ ersetzt durch die Wörter „Von der Städteregion Aachen“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Für den
Innenminister
der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

– GV. NRW. 2009 S. 750

2120

215

2128

**Gesetz
zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften
Vom 8. Dezember 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW)

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Artikel 4

Inkrafttreten

2120

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst Nordrhein-Westfalen (ÖGDG)

Das **Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)** vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird geändert in **„Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)“**.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift „Drittes Kapitel“ werden die Wörter „Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“.
 - b) Zu § 27 werden die Wörter „Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 werden hinter dem Wort „Umweltmedizin“ die Wörter „und Trinkwasser“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“.
 - c) In Absatz 2 wird eine neue Ziffer 5 „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ angefügt.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Aufsichtsbehörde das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium“ ersetzt durch die Wörter „Aufsichtsbehörden für die Gesundheit und Trinkwasser zuständigen Ministerien“.
5. In § 10 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf dem Gebiet der Umweltmedizin und des Trinkwassers hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Aufgabe, als fachliche Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst die Landesregierung und die unteren Gesundheitsbehörden zu beraten und zu unterstützen.“
6. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit“.
7. In der Überschrift „Drittes Kapitel“ werden die Wörter „Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ ersetzt durch die Wörter „Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“.
8. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27

Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit

(1) Das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des für Gesundheit und Arbeit zuständigen Ministeriums. Es hat unter anderem die Aufgabe, als fachliche Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst die Landesregierung und die unteren Gesundheitsbehörden zu beraten und zu unterstützen.

(2) Im Rahmen dieser Aufgaben obliegen dem Landesinstitut insbesondere

1. die Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen,
2. die Entwicklung fachlicher Konzepte und Strategien,
3. die Durchführung von fachbezogenen Untersuchungen und Forschungsprojekten sowie die Auswertung von Untersuchungs- und Forschungsprogrammen,
4. die Entwicklung von Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung und -kontrolle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst,
5. die Qualifizierung im Öffentlichen Gesundheitsdienst, soweit dafür nicht andere Einrichtungen zuständig sind, und
6. die Vorbereitung des Landesgesundheitsberichtes nach § 25.

(3) Das Landesinstitut ist ferner „Zentrale Stelle“ für das Meldeverfahren über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen. Die „Zentrale Stelle“ ist befugt, zwecks Durchführung und Sicherstellung eines Erinnerungswesens einen Datenabgleich vorzunehmen und bei fehlendem Teilnahmenachweis die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Abwendung von möglichen Gefährdungen des Kindeswohls zu unterrichten. Das Nähere zum Verfahren der Datenmeldungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird im Einvernehmen mit dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium in der Rechtsverordnung nach § 32 a Heilberufsgesetz NRW geregelt.“

9. In § 31 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2014“ ersetzt und hinter die Zahl die Wörter „und danach alle fünf Jahre“ eingefügt.

215

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW)

Das **Rettungsgesetz NRW** vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

In § 31 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

2128

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Das **Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)** vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), geändert durch Artikel 64 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Angaben „§ 18 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NRW – vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696)“ durch die Angaben „§ 16 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – KHGG NRW – vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157)“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Angaben „12 KHG NRW“ durch die Angaben „11 KHGG NRW“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Amtsgericht – Vormundschaftsgericht –“ durch die Wörter „zuständigen Amtsgericht“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Angaben „§§ 70 e und 70 h in Verbindung mit § 69 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FGG“ durch die Angaben „§§ 321 und 331 FamFG, bei Minderjährigen in Verbindung mit §§ 167 Absatz 1 und 6 sowie 151 Nummer 7 FamFG“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)“ durch die Wörter „das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angaben „§ 70 d Abs. 1 und § 70 g Abs. 2 FGG“ durch die Angaben „§§ 320 in Verbindung mit 315 Absatz 4 FamFG, bei Minderjährigen in Verbindung mit § 167 Absatz 1 FamFG“ ersetzt.

4. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Amtsgericht – Vormundschaftsgericht –“ durch die Wörter „zuständigen Amtsgericht“ ersetzt.

5. In § 24 Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 KHG“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 KHGG NRW“ ersetzt.

6. In § 25 Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „zuständigen Amtsgericht“ ersetzt.

7. In § 27 Absatz 2 werden die Angaben „§ 70 k FGG“ durch die Angaben „§ 328 Absatz 1 FamFG, bei Minderjährigen in Verbindung mit § 167 Absatz 1 FamFG“ ersetzt.

8. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 KHG“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 KHGG NRW“ ersetzt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 70 k Abs. 1 Satz 2 FGG“ durch die Angabe „§ 328 Absatz 1 FamFG, bei Minderjährigen in Verbindung mit § 167 Absatz 1 FamFG“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „zuständige Amtsgericht“ ersetzt.

10. In § 37 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt und die Wörter „und danach alle fünf Jahre“ werden hinter der Zahl eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 3 Nummern 2, 3, 4, 6, 7 und 9 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Nummern 2, 3, 4, 6, 7 und 9 tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa T h o b e n

Für den
Innenminister
der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien
Andreas K r a u t s c h e i d

– GV. NRW. 2009 S. 750

800

Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

Artikel 1

Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 678), zuletzt geändert durch Artikel 226 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes müssen

1. den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 bis 4 entsprechen,
2. von Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung durchgeführt werden, die nach § 10 anerkannt sind,
3. allen Arbeitnehmern zugänglich sein und
4. in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.

Sie dürfen nicht überwiegend einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Teilnahme kann von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Keine Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die

1. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dienen,

2. auf das Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten gerichtet sind,
3. auf den Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen vorbereiten,
4. Studienreisen sind oder
5. mehr als fünfhundert Kilometer entfernt von der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Veranstaltungen an Orten von Gedenkstätten oder Gedenkstättenorten, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus dienen.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Anerkannte Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung, Gütesiegel

(1) Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung

1. seit mindestens zwei Jahren besteht,
2. unabhängig vom Wechsel ihres pädagogischen Personals und der Teilnehmenden Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens plant und durchführt und
3. ein Gütesiegel nachweist, das von dem Ministerium anerkannt und veröffentlicht ist.

(2) Einem Gütesiegel nach Absatz 1 Nummer 3 sind gleichwertige andere Gütesiegel gleichgestellt. Ein Gütesiegel ist gleichwertig, wenn insbesondere die Qualität der Angebote der Einrichtung und die Qualifikation ihres Personals die Gewähr dafür bieten, dass die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden.“

3. Als § 11 wird eingefügt:

„§ 11

Anerkennungsverfahren

(1) Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung bis zum 31. August eines Jahres. Ein späterer Antrag auf Anerkennung ist zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung und der freie Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union sichergestellt werden können.

(2) Über die Anträge entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung, über die Anträge von Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Detmold.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 10 vor, verleiht die Bezirksregierung der Einrichtung die Eigenschaft einer anerkannten Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung.

(4) Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Bezirksregierung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

(5) Legt die Einrichtung ein Gütesiegel nach § 10 Absatz 2 vor, prüft die Bezirksregierung, ob es einem Gütesiegel nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 gleichwertig ist.

(6) Die Anerkennung ist unbefristet. Die Bezirksregierung verbindet sie mit der Auflage, mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen.

(7) Das Ministerium veröffentlicht in geeigneter Weise eine Liste der anerkannten Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung und aktualisiert sie mindestens jährlich.“

4. Als § 12 wird eingefügt:

„§ 12

Anwendbarkeit des Verfahrens über eine einheitliche Stelle; Ministerium

(1) Das Anerkennungsverfahren nach § 11 kann über